



Ausgangssituation und Rahmenbedingungen auf der Basis der LAGA-Richtlinie M40 für Textilien

- „Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien“

Referent: Dr. Dirk Grünhoff

28.11.2023

Fachkonferenz Gemeinschaft für textile Zukunft

Agenda



- Ziele der M 40
- Anwendungsbereich
- Abfalleinstufung
- Ende der Abfalleigenschaft
- Abfallvermeidung
- Rechtsanforderungen
- Behältergestaltung
- Dokumentation
- Fachlich Anforderungen an die Entsorgung

Veröffentlichung unter: <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>

Ziele



Länderübergreifend einheitlicher Standard:

- Nachhaltiger Umgang
- Abfallvermeidung
- Erläuterung fachlicher Anforderungen
- Erläuterung der rechtlichen Vorgaben an Erfassung, Sortierung und Verwertung
- Dokumentation
- Orientierungshilfe für öRE, gewerbliche Sammler, Hersteller, Vertreiber, Abfallbehandlungsanlagen, Beförderer etc.

Anwendungsbereich



- Bekleidung: Oberbekleidung (auch Leder, Pelze) u. Unterwäsche, Schuhe u. Fußbekleidung, sonstige Accessoires (Gürtel, Hüte, Mützen, Schals, Tücher, Handschuhe) etc.,
- Handtaschen, Stoffbeutel und Rucksäcke etc.,
- Bettwaren: Daunendecken, Steppdecken, Kissen, Matratzenschoner etc.,
- Heimtextilien: Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Hand-, Trocken- und Badetücher, Dekorstoffe, sonstige Decken, Gardinen mit Vorhängen und Stores etc. sowie
- Stoff-/Plüschtiere.

Abfalleinstufung

Second Hand-Textilien vs. Altkleider

- Entledigungswille gem. § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG
 - * Abgabe an Dritte zur Wiederverwendung = Textilien
 - * Entsorgung über Container o. Straßensammlung sowie Indoorsammlung von Modeunternehmen = Alttextilien

AVV-Abfallschlüsselnummer

- 20 01 10 und 20 01 11 „Bekleidung und Textilien als getrennt gesammelte Siedlungsabfälle
- 19 12 08 „Textilien als Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen in Abfallbehandlungsanlagen
- Grenzüberschreitende Verbringung Basel-Code B3030

Ende Abfalleigenschaft



Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 KrWG für Alttextilien:

- nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung (z. B. durch Sortierung, Prüfung/Kontrolle, Reinigung oder Reparatur)
- Nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung darf zusammengestellte trag- und marktfähige Ware (z. B. verpackt in Ballen) keine Textilien oder andere Materialien enthalten, für die die Abfalleigenschaft nicht beendet wurde. Ansonsten unterliegt der gesamte Ballen weiter dem Abfallrecht



Überlassungspflichten nach § 17 KrWG

- regelt die grundsätzliche Entsorgungspflicht der örE
- Getrenntsammlungspflicht ab 2025 (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 KrWG)
- Erzeuger/Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle bereits jetzt zur Getrennthaltung n. § 3 Abs. 1 Nr. 6 GewAbfV verpflichtet

Keine Überlassungspflicht besteht gem. § 17 Abs. 2 bei:

- Freiwilliger Rücknahme n. § 26 KrWG
- Gemeinnützigen Sammlungen
- Gewerblichen Sammlungen

Anzeigepflicht



Anzeigepflicht 3 Monate vor beabsichtigter Aufnahme der Sammlung (§ § 17 u. 18 KrWG)

Zuständige Behörde kann Bedingungen stellen, z. B.:

- Befristungen
- Auflagen

Um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sicherzustellen.

Berücksichtigung überwiegender öffentlicher Interessen:

- Erfüllung der bestehenden Entsorgungspflichten
- Planungssicherheit
- Organisationsverantwortung

Sammlung



Pflicht zur Getrenntsammlung obliegt den örE (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 KrWG)

- Sammlung durch örE, private Sammler und karitative Organisationen
- Flächendeckendes, kostenloses Sammelnetz
- Finanzierung der Sammlung über Erlöse aus der Wiederverwendung tragbarer Textilien
- Kaum Recyclinganlagen vorhanden
- Zunehmendes Probleme durch sinkende Textilqualitäten („Fast Fashion“) und steigende Entsorgungskosten

Behältergestaltung



Aufstellung von Sammelbehältern unterliegen abfallrechtl. Bestimmungen sowie straßenrechtlichen Vorgaben:

- Nutzung von Stellflächen im öffentlichen Raum bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis
- Je nach Sondernutzungskonzept der Kommunen

Aufstellung von Sammelbehältern auf Privatgrundstücken bedürfen der Zustimmung des Grundstückseigentümers

Illegal aufgestellte Sammelbehälter:

- Indizien: Fehlende Telefonnummer, kein Ansprechpartner, keine Organisation und Adresse genannt
- Auf öffentlichen Grundstücken – Anhörung/Entfernen
- Auf privaten Grundstücken - Untersagung

Dokumentation

Verbleib (§ 49 KrWG i. V. m. § § 23 bis 25 NachwV)

- Register – Wareneingang, Warenausgang, Abgabe an Dritte

Verbleib nach der Sortierung:

- Alttextilien zur Vorbereitung der Wiederverwendung,
- Alttextilien zur stofflichen Verwertung (z. B. Putzlappenherstellung, Reißware),
- Alttextilien zur energetischen Verwertung (z. B. Ersatzbrennstoff),
- Alttextilien zur Beseitigung (im Falle der Belieferung von MVAs ohne Verwerterstatus),
- Fremd- und Störstoffe zur stofflichen Verwertung (z. B. Folien, Papier, Pappe, Kartonagen),
- Fremd- und Störstoffe zur energetischen Verwertung und
- Fremd- und Störstoffe zur Beseitigung.

Fachl. Anforderungen



Fachliche Anforderungen an die Abfallbewirtschaftung:

- Geeignete technische Betriebsmittel (Behälter, Fahrzeuge)
- Geschultes Personal
- Erhalt der Qualität der Alttextilien bei der Erfassung, Behandlung und Verwertung

Erfassung für die Wiedernutzung

- Kleiderkammern/Shops – Erstsichtung, Negativsortierung

Erfassung als Alttextilien

- witterungsgeschützte, diebstahlsichere Depotcontainer
- Wertstoffhöfe



LAGA-Mitteilung 40:

„Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien“

Fragen?

Referent: Dr. Dirk Grünhoff

20.06.2023

21 NWP-Treffen „Kommunales SSM“